

NEWSLETTER

Sehr geehrte Kunden,

nach den langen Wintermonaten erwacht die Natur langsam wieder und die ersten Krokusse zeigen ihre Köpfe. Im Zuge dieser Frühlingsstimmung wollen wir Ihnen mit unserem Newsletter neue Anregungen geben und Sie auf kommende Änderungen vorbereiten.

Besteuerung von Grenzgängern

Die deutschen und luxemburgischen Steuerbehörden konnten sich immer noch nicht auf ein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der Besteuerung von Gehältern von Arbeitnehmern einigen, die in Deutschland leben und ab und zu auch außerhalb von Luxemburg arbeiten. Bis

geklärt ist, wie diese Tage außerhalb Luxemburgs lohnsteuerrechtlich zu behandeln sind, empfehlen wir Ihnen als unseren Kunden im ersten Schritt, die Termine außerhalb Luxemburgs sorgfältig zu dokumentieren. Die entsprechenden Tabellen haben wir Ihnen bereits zugeschickt. (Katharina von Randow)

Steuerliche Vorteile bei der Einstellung hoch qualifizierter Arbeitnehmer

Nachdem es auch in Luxemburg schwieriger wird, hochqualifizierte Arbeitnehmer zu finden, sind Anfang Januar 2011 eine Reihe von Steuervorteilen eingeführt worden, um den Standort Luxemburg für ausländische Führungskräfte attraktiver zu machen. Entsandte Arbeitnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen diverse Kosten auf den Arbeitgeber abwälzen, die dieser wiederum als Betriebsaufwendungen absetzen kann. Diese Regelungen kommen vor

allem für Arbeitnehmer in Betracht, die normalerweise im Ausland tätig sind und zeitlich begrenzt in ein luxemburgisches Unternehmen entsandt werden. Ferner gilt diese Regelung für Arbeitnehmer, die von luxemburgischen Unternehmen unmittelbar im Ausland angeworben werden, um zeitlich begrenzt in Luxemburg für sie zu tätig zu sein. Bei Interesse erläutern wir Ihnen gerne die Voraussetzungen und die Konditionen dieser Steuervorteile. (Katharina von Randow)

Berichtigung der Steuerklasse für unverheiratete Grenzgänger mit Kindern

Viele unverheiratete Grenzgänger mit Kindern werden erstaunt festgestellt haben, dass auf den neuen Steuerkarten für das Jahr 2011 ihre Lohnsteuerklasse von 1 a auf 1 geändert wurde. Der Grund hierfür liegt in einer neuen Regelung der Familienzulagen und Kinderboni, die ab dem 18. Lebensjahr nicht mehr für Studierende ausbezahlt werden. Es ist allerdings möglich, eine Steuerermäßigung für unterhaltspflichtige Kinder zu beantragen und so doch wieder in den Genuss der

Steuerklasse 1 a zu kommen. Dieser Steuerfreibetrag kann für unterhaltspflichtige Kinder unter 21 Jahren (bzw. auch über 21 Jahren für Kinder im Studium) beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder mit dem alleinerziehenden Elternteil zusammen wohnen. Um dies für Sie veranlassen zu können, übersenden Sie uns bitte eine Schulbescheinigung und eine Bescheinigung über die Zusammensetzung des Haushalts.
(Katharina von Randow)

Steuerergutschriften für Investitionen in Luxemburg

Bisher war es so: Steuerergutschriften von 10 % wurden auf die im Laufe des Wirtschaftsjahres vorgenommenen zusätzlichen Investitionen gewährt. Dies galt nach dem luxemburgischen Steuergesetz jedenfalls dann, wenn die Investition in einer im Großherzogtum liegenden Betriebsstätte getätigt wurde und dazu bestimmt war, auf Dauer dort zu verbleiben. Voraussetzung war,

dass die Investition physisch auf luxemburgischem Hoheitsgebiet vorgenommen wurde. Der EuGH hat jetzt entschieden, dass diese Regelung gegen geltendes EU – Recht verstößt. Wir werden Sie informieren, sobald bekannt ist, wie das luxemburgische Steuergesetz an die Entscheidung des EuGH angepasst wird.
(Katharina von Randow)

Sehr geehrte Kunden,

wir freuen uns auf einen auch wirtschaftlich fühlbaren Frühling genauso wie auf eine rege Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Alhard von Ketelhodt

Luxembourg, März 2011